

■ **Wohnbaugenossenschaft Suneblueme**, in Zürich, CH-020.5.901.712-5, Bezweckt ihren Mitgliedern gesunde und preiswerte Wohnungen zu verschaffen, Genossenschaft (SHAB Nr. 79 vom 25. 04. 2002, S. 22, Publ. 442776). Statutenänderung: 30. 09. 2005. Firma neu: **Wohnbaugenossenschaft 'Suneblueme'**. Zweck neu: Die Genossenschaft verfolgt den Zweck, in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung ihren Mitgliedern gesunden und preisgünstigen Wohnraum zu verschaffen und zu erhalten. Sie ist bestrebt, Wohnraum für ihre Mitglieder anzubieten, insbesondere auch für Familien. Sie fördert das Zusammenleben im Sinne gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und gegenseitiger Solidarität. Sie sucht diesen Zweck zu erreichen durch: Erwerb von Bauland und Baurechten; Bau und Erwerb von Ein- und Mehrfamilienhäusern, die den zeitgemässen genossenschaftlichen Wohnbedürfnissen entsprechen; sorgfältigen und laufenden Unterhalt und periodische Erneuerung der bestehenden Bauten; Errichtung von Ersatzneubauten, wenn die bestehenden Bauten nicht mehr auf wirtschaftlich vertretbare Art und Weise erneuert werden können; Beanspruchung von Förderungsinstrumenten nach dem eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetz bzw. entsprechenden kantonalen und kommunalen Gesetzen; Verwaltung und Vermietung der Wohnungen auf der Basis der Kostenmiete. Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebig. Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen und Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen. Haftung/Nachschusspflicht neu: Ohne persönliche Haftung und ohne Nachschusspflicht. [bisher: Haftung: Ohne persönliche Haftung.]. Pflichten neu: Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, mindestens fünf Anteilscheine zu CHF 100.– zu übernehmen und die vom Vorstand festgesetzte Eintrittsgebühr, die maximal CHF 200.– beträgt, zu bezahlen. Mitglieder, die Räumlichkeiten der Genossenschaft mieten, müssen zusätzlich zum Mitgliedschaftsanteil hinzu weitere Genossenschaftsanteile sowie ein nach dem Einkommen abgestuftes Pflichtkapital übernehmen. Einzelheiten regelt die Verwaltung in einem Reglement. Bei erhöhtem Eigenkapitalbedarf kann der Vorstand die Mitglieder zur Übernahme weiterer Genossenschaftsanteile von insgesamt maximal 10% der Anlagekosten der gemieteten Räumlichkeiten verpflichten. [bisher: Pflichten: Jeder Genossenschafter hat mindestens 2 Anteilscheine zu übernehmen.].

Tagebuch Nr. 32912 vom 05.12.2005
(03142484 / CH-020.5.901.712-5)